

[REDACTED]



Eingegangen  
11. NOV. 2015  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Düren**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen 1. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger

2. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen versuchten Diebstahls in besonders schwerem Fall

hat das Amtsgericht Düren  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als Richterin

Amtsanwältin (b) [REDACTED]  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird freigesprochen.

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen versuchten Diebstahls in besonders schwerem Fall kostenpflichtig zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie den Angeklagten [REDACTED] betreffen, sowie dessen notwendige Auslagen trägt die Staatskasse

§§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 243 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 StGB, 17 Abs. 2 BZRG

Gründe

( abgekürzt gemäß § 267 Ab. 4 und 5 StPO):

I.

1. Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25jährige Angeklagte [REDACTED] ist ledig und hat einen 17 Monate alten Sohn mit einer ehemaligen Lebensgefährtin. Er macht zurzeit einen Berufsvorbereitungskurs und wohnt noch bei seinen Eltern.

Strafrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

2. Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 32jährige Angeklagte [REDACTED] ist ledig und hat ein Kind von 12 Jahren, das bei der Mutter wohnt. Er macht zurzeit eine Maßnahme im Lager- und Logistikbereich, welche 3 ½ Monate dauern wird und an die sich dann ein Praktikum anschließend wird. In der Vergangenheit hatte er Probleme mit Drogen.

Strafrechtlich ist er bereits in Erscheinung getreten, zuletzt wie folgt:

- a) Mit Urteil des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 28.07.2009 wurde er wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und nach einmaliger Verlängerung mit Wirkung zum 11.11.2014 erlassen wurde.
- b) Mit Urteil des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 23.03.2012 wurde er wegen versuchten Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit lief bis zum 30.03.2015.
- c) Mit Urteil des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 11.04.2014 wurde er wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit läuft bis zum 22.04.2018.

II. Am [REDACTED] gegen 04:43 Uhr hebelte der Angeklagte [REDACTED] ein rückwärtiges Fenster der Kantine der LVR-Klinik [REDACTED] auf und kletterte hinein. Die Räume durchsuchte er nach stehenswertem Gut. Er rauchte dabei und aß auch von einer übrig gebliebenen Pizza. Er hatte vorher einiges an Amphetamin konsumiert. Bevor er wertvolles finden konnte, wurde er von den herbeigerufenen Polizeibeamten vor Ort festgenommen.

Soweit dem Angeklagten [REDACTED] vorgeworfen worden war, er sei bei diesem Diebstahl als Mittäter dabei gewesen, ließ sich dieser Vorwurf in der durchgeführten Hauptverhandlung nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen, so dass er aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war.

III. Der Angeklagte [REDACTED] hat sich damit des versuchten Diebstahls in besonders schwerem Fall nach §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 243 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

IV.. Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er im vollem Umfange geständig ist. Weiterhin berücksichtigt das Gericht, dass Hintergrund der Straftat seine Drogenabhängigkeit war und die Tat im Versuchsstadium steckenblieb. Es mildert insofern die Strafe nach §§ 23, 49 StGB.

Strafschärfend muss berücksichtigt werden, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits ganz erheblich und auch einschlägig in Erscheinung getreten ist und zum Tatzeitpunkt unter einer laufenden einschlägigen Bewährung stand.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungserwägungen ist das Gericht der Auffassung, dass hier die Verhängung eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten tat- und schuldangemessen ist.

Diese Freiheitsstrafe kann hier wenn auch mit Bedenken noch einmal nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat nunmehr einiges unternommen, um ein geregeltes Leben führen zu können.

Das Gericht ist der Auffassung, ihm die Chance gewähren zu müssen zu beweisen, dass er sich in Zukunft doch noch ohne Strafvollstreckung straffrei führen wird.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

■  
Ausgefertigt

■  
Justizhauptsekretär

